

1. - GELTUNGSBEREICH

Soweit nicht anders vereinbart, gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Angebote, Vereinbarungen, Bestellungen oder Verträge (nachfolgend „Bestellung“ oder „Aufträge“ genannt), die den Verkauf von Produkten (nachfolgend „Käufer“ genannt) durch die Minkels AG (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) betreffen.

2.-GÜLTIGKEIT DES VERTRAGES - NACHORDNUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Entsprechendes gilt für besondere Vertragsbedingungen und alle sonstigen in der Bestellung aufgeführten Vertragsunterlagen. Diese Geschäftsbedingungen ersetzen dementsprechend alle vorherigen Zusicherungen, Verpflichtungen, Verhandlungen, Erklärungen, schriftlichen oder mündlichen Übermittlungen, Genehmigungen und Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf den besagten Auftrag.

Keine anderslautende Vereinbarung des Käufers ändert in irgendeiner Weise diese Geschäftsbedingungen, es sei denn, der Verkäufer hat dem explizit und in schriftlicher Form zugestimmt.

Wurden die in der Bestellung festgelegten Sonderbedingungen vom Verkäufer und vom Käufer anerkannt, gilt die folgende absteigende Reihenfolge:

- die Sonderbedingungen des Verkäufers; und
- die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers; und
- jedes andere beigefügte oder durch einen Verweis darin aufgenommene Dokument

Diese Reihenfolge gilt auch für den Fall eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Sonderbedingungen und/oder jedem anderen geltenden Dokument.

3. - PREISE - STEUERN UND GEBÜHREN

Der Verkäufer stellt dem Käufer auf Wunsch eine Preisliste zur Verfügung, in der die Preise für das/die Hauptprodukt(e) und die Dienstleistung(en) angegeben werden. Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer. Die endgültigen Preise ergeben sich aus dem schriftlichen Verkaufsangebot des Verkäufers oder aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Dies sind Nettopreise in Schweizer Franken, ab dem Herstellerwerk, ohne Verpackung und ohne jeglichen Rabatt. Der Käufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, keine Preisanpassung zu fordern, gleichgültig unter welchen Voraussetzungen. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen netto zu begleichen.

Alle aufgrund oder im Zusammenhang mit der Bestellung anfallenden Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstigen Kosten, die von der Steuerbehörde des Bestellerlandes erhoben werden, gehen zu Lasten des Bestellers und sind vom Besteller direkt zu entrichten. Falls diese vom Verkäufer beglichen werden, sind sie dem Verkäufer gegen Vorlage der entsprechenden Belege unverzüglich zu erstatten.

4. - LIEFERUNG - ZEITPUNKT, GEFAHRENÜBERGANG UND KOSTEN

Falls keine bestimmten Lieferbedingungen vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung ab dem Warenlager des Verkäufers, EX Works (EXW), gemäss den bei Vertragsabschluss festgelegten ICC Incoterms 2020.

Der Käufer wird über den Lieferort und -zeitpunkt informiert. Lieferfristen werden lediglich als Richtwerte vorgegeben, und der Verkäufer ist nicht zur Zahlung von Vertragsstrafen oder Schadensersatz verpflichtet, wenn die Lieferung zu einem abweichenden Zeitpunkt erfolgt.

Die Produkte werden auf das Risiko und die Haftung des Käufers verschickt. Es obliegt dem Käufer, diese beim Eingang zu prüfen und ggf. eventuelle Beanstandungen bei den Zustellern zu melden.

Die Versandart und das Versandmittel werden vom Verkäufer bestimmt. Besondere Wünsche bezüglich des Versandes, des Transportes und der Transportversicherung sind vom Käufer fristgerecht anzugeben. Der Transport sowie die Transportversicherung gegen jegliche Art von Transportschäden erfolgen auf Kosten und auf Risiko des Käufers.

Der Versand kann auf ausdrückliche Veranlassung des Käufers durch den Verkäufer ausgeführt werden, der dann dem Käufer die damit verbundenen Zusatzkosten in Rechnung stellt.

Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. 107 ff. CO, da es sich um einen Pflichtverstoß des Käufers handelt.

Der Verkäufer ist berechtigt, eine Preisänderung vorzunehmen, wenn sich zwischen der Angebotserstellung und der Vertragsausführung die Lohnsätze oder die Materialpreise wesentlich verändert haben. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt auch dann, wenn sich die Lieferzeit aus einem der in

Ziffer 9 genannten Gründe nachträglich verlängert, wenn sich Art oder Umfang der vereinbarten Lieferung oder Leistung geändert hat oder wenn sich das Material oder die Ausführung geändert hat, weil die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

5. - EIGENTUMSVORBEHALT

Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht für die Produkte bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor, auch wenn die Produkte bereits an den Käufer geliefert wurden.

Der Käufer haftet unabhängig von den oben genannten Vereinbarungen und nach ausdrücklicher Absprache für alle Schäden und Verluste, die nach der Produktlieferung auftreten.

Versäumt der Käufer die fristgerechte Begleichung des Kaufpreises, so hat der Verkäufer das Recht, die gelieferten Produkte zurückzufordern und alle laufenden Lieferungen einzustellen (Rücktrittsrecht).

Der Käufer ist verpflichtet, bei den erforderlichen Massnahmen zum Eigentumsschutz des Verkäufers mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er diesen bei Vertragsabschluss, die Registrierung bzw. den Eigentumsvorbehalt und alle damit zusammenhängenden Formalitäten auf Kosten des Käufers zu veranlassen. Der Käufer hat die gelieferten Waren während des laufenden Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten instand zu halten und zugunsten des Verkäufers gegen Diebstahl, Bruch, Brand, und Wasser sowie sonstige Verschadensrisiken zu versichern. Er wird ferner sämtliche Vorkehrungen treffen, damit das Eigentumsrecht des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

6. - ABNAHMEBEDINGUNGEN DER LIEFERUNGEN SEITENS DES KÄUFERS

Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart, richten sich die Produkteigenschaften nach der technischen Dokumentation des Verkäufers (nachfolgend „Spezifikationen“ genannt).

Die Produkte des Verkäufers werden in den Fertigungsstätten des Verkäufers nach den dort gängigen Verfahrensvorschriften überprüft und getestet. Sollte der Käufer ein gesondertes Abnahmetestverfahren für seine Produkte fordern, so werden ihm die damit verbundenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung und die dafür geltenden Bedingungen erfordern eine Sondervereinbarung.

Um für die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes in Betracht zu kommen, müssen alle Reklamationen bezüglich der Übereinstimmung der Produkte mit den Spezifikationen gemäss den vom Verkäufer festgelegten Verfahren innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Lieferdatum eingereicht werden.

Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Produkte aufgrund von Eingriffen oder Versäumnissen des Käufers, insbesondere bei der Lagerung, Inspektion, Installation, Montage und der Demontage, verändert wurden oder sich dadurch die Qualität verringert hat.

Soweit die Mängelansprüche des Käufers feststehen und vom Verkäufer als solche bestätigt werden, verpflichtet sich der Verkäufer, die Rücksendung der mangelhaften Produkte nur dann auf eigene Kosten anzunehmen, wenn die Rücksendung in der Originalverpackung, unbeschädigt und in einem guten Zustand erfolgt.

Kein Produkt kann ohne die zuvor erteilte schriftliche Einwilligung des Verkäufers zurückgeschickt werden.

Bei einer genehmigten Rücksendung hat der Verkäufer die Möglichkeit, entweder die von ihm als mangelhaft bestätigten Produkte zu ersetzen, zu reparieren oder dem Käufer den Kaufpreis für diese Produkte gutzuschreiben. Der Käufer darf sich keinesfalls auf eine solche Rückgabe beziehen, um seine Zahlungspflicht an den Verkäufer nicht zu erfüllen, noch um einen laufenden Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren.

Lieferungen von kundenspezifischen Produkten werden vom Verkäufer nicht zurückgenommen. Standardprodukte können mit einem entsprechenden Bescheid des Verkäufers zurückgenommen werden. Rücksendungen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Verkäufer zulässig.

7. - DIENSTLEISTUNGEN: GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Standortrisiko des Käufers:

Der Käufer verpflichtet sich, die Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen einzuhalten.

Der Verkäufer kann die Ausführung der Dienstleistungen ablehnen, wenn er der Ansicht ist, dass die Räumlichkeiten nicht in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen für Produkte oder Personen bzw. den geltenden Normen ausgeführt oder gewartet wurden.

Produktisiko:

Der Verkäufer kann die Leistungserbringung auch dann ablehnen, wenn er der Ansicht ist, dass die Produkte selbst nicht in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis, den Sicherheitsvorschriften, den geltenden Normen oder den in seinen Katalogen und Handbüchern aufgeführten Spezifikationen installiert oder gewartet wurden.

Der Verkäufer kann die Serviceleistung für Produkte ablehnen, an denen ohne seine vorherige Zustimmung Anpassungen durchgeführt wurden.

Vorbereitung, Anschluss und Inbetriebnahme des Produkts

Sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde, ist der Käufer allein für die Zustellung, das Entladen und das Entpacken des Produkts sowie für den Transport des Produkts auf dem Betriebsgelände zuständig. Er ist auch allein dafür zuständig, dass das Produkt angeschlossen und verkabelt wird.

Der Käufer ist ein Fachmann im Bereich der Elektroinstallation (oder wird von einem Elektroinstallationsfachbetrieb unterstützt) und garantiert dem Verkäufer, dass er die in den technischen Dokumentationen aufgeführten Installationsempfehlungen des Produkts befolgt hat.

Nach dem Anschluss ist der Käufer allein für die Aufschaltung des Produkts und die sich daraus ggf. für ihn ableitbaren Folgen verantwortlich.

Liefertermine, Fristen und Servicezeiten:

Der Verkäufer setzt sich mit dem Käufer in Verbindung, um einen Termin für die Leistungserbringung zu vereinbaren, sobald er alle vorhin genannten Informationen und Unterlagen des Käufers zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Liefertermine, Fristen und Servicezeiten nur zu Informationszwecken dienen. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt unter keinen Umständen zu Vertragsstrafen, Schadensersatz oder zu Haftungsansprüchen des Verkäufers.

Fristverlängerung oder Abbruch von Dienstleistungen, die der Käufer zu verantworten hat:

Bei einer vom Käufer verschuldeten Fristverlängerung oder Unterbrechung der Dienstleistungen behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer alle vom Verkäufer aufgewendeten Kosten und Auslagen in Rechnung zu stellen. Diese beinhalten unter anderem Transport- und Arbeitskosten sowie im Allgemeinen alle aus der Fristverlängerung resultierenden Kosten.

Abschluss der Leistungserbringung:

Die Serviceleistung gilt als ausgeführt, nachdem die Herstellerprüfungen durch den Verkäufer durchgeführt worden sind.

Der Abschluss der Leistungserbringung wird in schriftlicher Form bestätigt und von beiden Vertragsparteien kollektiv unterschrieben.

Es kann eine vorschriftsmässige oder eine geringfügige nicht vorschriftsmässige Abnahme ohne Sicherheitsrisiko einschliesslich genauer Anweisungen an den Käufer bescheinigt werden. Der Verkäufer kann die Entgegennahme sowie die schriftliche Bestätigung verweigern, sofern ein Sicherheitsrisiko besteht.

Der Käufer muss jedoch das Bestätigungsformular unterschreiben und die Dienstleistungen nach Erhalt der Rechnung begleichen.

8. DIENSTLEISTUNGEN: VERBINDLICHKEITEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Pflichten des Käufers:

Der Käufer ist verpflichtet, spätestens bei der Auftragserteilung alle Dokumente und Informationen über das Produkt vorzulegen, die der Verkäufer für die Leistungserbringung benötigt.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über alle Sonderbedingungen für die Durchführung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Standort oder der Anlage(en) zu informieren. Vor allem hat er über die Sicherheitsvorschriften oder jegliche andere am Standort anzuwendende Vorschriften, die spezifischen Gegebenheiten des Standorts und die Zugangsdokumente zum Standort zu informieren.

Der Käufer ist verpflichtet, mit seiner Unterschrift auf dem Inbetriebnahmebericht oder dem Wartungsbericht zu bestätigen, dass seine Anlage dem aktuellen technischen Standard entspricht, betriebssicher ist und sich in einem guten Funktionszustand befindet.

Der Käufer gewährleistet zu jeder Zeit die Betriebssicherheit des Standortes und die Sicherung seiner Anlage(n) für Mitarbeiter, Beauftragte oder Subunternehmer des Verkäufers. Er ist für jeden Schaden haftbar.

Falls die Dienstleistungen am Standort erbracht werden, verpflichtet sich der Käufer, den uneingeschränkten Zugang zum Standort und zum Produkt, für die die Dienstleistungen bereitgestellt werden, zu ermöglichen, sowie während der Leistungserbringung anwesend zu sein.

Pflichten des Verkäufers:

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Dienstleistungen nach den besten Praktiken und mit dem Einsatz von Fachpersonal durchzuführen. Allerdings wird explizit festgelegt, dass die Verbindlichkeiten des Verkäufers in Bezug auf die Leistungserbringung als Sorgfaltspflichten zu verstehen sind.

Der Verkäufer führt die Servicearbeiten ausschliesslich unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Voraussetzungen und nach den dort festgelegten Verfahrensvorschriften durch.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Dienstleistungen jederzeit einzustellen, wenn sich im Verlauf der Dienstleistungserbringung herausstellt, dass die Wartungsbedingungen auf dem Gelände des Verkäufers die Sicherheit des Käufers, seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer gefährden.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Anschlüsse, Verbindung der Produkte oder die Einrichtungen zu überprüfen, neu zu verlegen oder abzuändern.

9. - HÖHERE GEWALT

Der Verkäufer gerät nicht in Verzug mit seinen Vertragsverpflichtungen, wenn diese auf das Auftreten von höherer Gewalt zurückzuführen ist.

Als höhere Gewalt gelten alle nicht vorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Ereignisse jeglicher Art, die ausserhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen. Dazu zählen beispielsweise Naturkatastrophen, Unwetter, Brand, Streiks, Sabotagen, Embargos, Verspätungen bei Transportleistungen oder Kommunikationsverfahren, Ereignisse oder Handlungen, die von zivilen oder militärischen Behörden ausgehen (einschliesslich aller Verspätungen bei der Beschaffung von Genehmigungen oder Erlaubnissen jeglicher Art), deklariertes oder nicht deklariertes Krieg als auch Pandemien. Diese Ereignisse führen dazu, dass die Auftragsausführung vorübergehend oder dauerhaft nicht durchgeführt werden kann.

10. - GARANTIE

Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer, dass die im Rahmen der Bestellung gelieferten Produkte ohne Material-, Konstruktions- oder Herstellungsfehler ausgeliefert werden.

Diese Garantie greift ab dem Herstellungsdatum der Produkte, spätestens jedoch ab dem Lieferdatum der Produkte, für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten. Für jedes zu ersetzende oder reparierte Produktteil gilt eine neue Garantiefrist von 6 Monaten nach Erfass. Stellt sich während des Gewährleistungszeitraums heraus, dass ein Teil des Produktes mangelhaft ist, und teilt der Käufer dies innerhalb einer vertretbaren Frist von maximal fünf Arbeitstagen nach Kenntnisnahme unverzüglich dem Verkäufer mit, so behebt der Verkäufer den Mangel nach eigenem Ermessen. Die Behebung erfolgt entweder durch die Reparatur des mangelhaften Produkts oder dessen Einzelteile, oder durch dessen Austausch gemäss Incoterm Ex Works (EXW), wie in den ICC Incoterms 2020 definiert.

Diese Garantie gilt auch für alle unter dieser Garantie reparierten oder auszutauschenden Produkt- oder Ersatzteile für die Restlaufzeit der Garantie. Sie gilt nicht für Verbrauchsmaterialien, nicht wiederverwendbare Einzelteile oder für Mängel, die aus Unterlassungen des Käufers in Bezug auf die Handhabung, Installation oder Wartung der Produkte gemäss den Spezifikationen und allen zugehörigen Dokumentationen und allgemein geltender Normen für die Produktverwendung entstehen oder damit zusammenhängen. Diese Garantie gilt auch nicht für Mängel, die sich ergeben aus oder in Verbindung stehen mit (i) die Kopplung des Produkts mit einem Produkt, das nicht vom Verkäufer entworfen oder hergestellt wurde, oder (ii) einer vom Käufer oder von Dritten vorgenommenen Änderung des Produkts, oder (iii) einem Unfall, in den das Produkt nicht durch den Verkäufer involviert wurde, und (iv) normaler Abnutzung.

Die in diesem Artikel definierte Garantie ist ausschliesslich und ersetzt jede andere Garantie; der Käufer verzichtet hiermit ausdrücklich auf jede andere Garantie in Bezug auf jegliche Beschädigung oder Fehlfunktion des Produkts. Die Haftung für die zugesicherten Merkmale erstreckt sich nur auf solche Aspekte, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen explizit dargestellt worden sind. Die Gewährleistung endet spätestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Probeabnahme vereinbart, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Nachweis der massgeblichen Merkmale anlässlich dieser Probeabnahme. Die Gewährleistung und Haftung des Verkäufers umfasst nicht Schäden, die nicht nachweisbar infolge von Material- oder Konstruktionsfehlern oder mangelhaften Ausführungsarbeiten entstanden sind. Für die von dem Käufer vorgeschriebenen Lieferungen und Dienstleistungen von Sublieferanten übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung nur im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der beteiligten Sublieferanten.

Der Verkäufer haftet für Schäden des Käufers wegen mangelhafter oder fehlerhafter Hinweise oder wegen Verstoss gegen etwaige nebenvertragliche Verpflichtungen nur bei rechtswidrigem Handeln oder grober Fahrlässigkeit.

11. - GEISTIGES EIGENTUM

Der Einkauf von Produkten durch den Käufer verleiht diesem in keiner Weise das Recht, die Produkte ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder geistige Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte zu beanspruchen. Für den Fall, dass ein Dritter eine Klage wegen Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die an den Käufer gelieferten Produkte erhebt, wird der Verkäufer den Anspruch auf seine Kosten entweder bestreiten oder regeln. Sollte ein rechtskräftiges klageabweisendes Urteil gegen den

Verkäufer vorliegen, wird dieser entweder (i) eine Lizenz an den vorgenannten Eigentumsrechten erwerben oder (ii) die beanstandeten Produkte so modifizieren, dass die Verletzung nicht mehr besteht, oder (iii) falls eine solche Lösung aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen nicht möglich ist, den Kaufpreis für die gelieferten Produkte abzüglich eines angemessenen Betrages zur Berücksichtigung der Abnutzung der Produkte zurückerstatten.

Die vorgenannte Verbindlichkeit gilt nur, soweit der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen durch die vom Verkäufer gelieferten Produkte unterrichtet hat. Des Weiteren gilt als Voraussetzung, dass der Verkäufer die uneingeschränkte Handlungs- und Verfahrensleitung ausübt.

Die Gewährleistung des Verkäufers ist ferner dann ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die angegebene Rechtsverletzung auf die Kombination oder die Verbindung der gelieferten Produkte mit einem anderen Produkt oder auf eine Modifizierung des gesamten Produkts oder eines Teilprodukts durch den Eingriff einer anderen Person zurückzuführen ist.

Darüber hinaus haftet der Verkäufer nicht für die vom Käufer ohne seine Einwilligung entstandenen Kosten oder Ausgaben. Auch für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus einem entstandenen Nutzungsausfall der gelieferten Produkte ergeben könnten, haftet der Verkäufer nicht. Die vorgenannten Bestimmungen bilden die Grundlage für alle Verbindlichkeiten des Verkäufers bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten über geistige Eigentumsrechte.

12. - COMPLIANCE

Der Käufer bestätigt, dass er die Vorschriften zur nachhaltigen Entwicklung und zur Geschäftsethik von Legrand gemäss der Charta der Grundprinzipien, dem Leitfaden für gute Geschäftspraktiken und der Charta für fairen Wettbewerb, die auf der Website der Legrand-Gruppe - <http://www.legrandgroup.com/EN/> - verfügbar sind, zur Kenntnis genommen hat und einhält.

Der Käufer verpflichtet sich, die Prinzipien der Nachhaltigkeit der Legrand-Gruppe einzuhalten. Insbesondere sind Umweltschutz, die Einhaltung der geltenden sozialen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Richtlinien, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz, ethisches Verhalten in den Geschäftsbeziehungen, die Unterbindung von Korruption und die Einhaltung der Wettbewerbsregeln zu gewährleisten.

In Bezug auf die Verhinderung von Korruption erwartet Legrand, dass der Käufer Korruption in all ihren Ausprägungen ablehnt, sei es im öffentlichen oder privaten Bereich, aktiv oder passiv. Hierzu verpflichtet sich der Käufer, alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsprävention eines jeden Landes, in dem er niedergelassen ist und/oder in dem er tätig ist, einzuhalten.

Bezüglich des Wettbewerbsrechts fordert Legrand den Käufer auf, jede unlautere oder wettbewerbswidrige Praxis zurückzuweisen und ein gesetzestreu auftretendes Verhalten gegenüber seinen Wettbewerbern, seinen Kunden und seinen Lieferanten zu wahren. Hierzu verpflichtet sich der Käufer, alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den fairen Wettbewerb eines jeden Landes, in dem er niedergelassen ist und/oder in dem er tätig ist, einzuhalten.

Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb seiner Unternehmensgruppe die Grundsätze der guten Geschäftspraktiken zu berücksichtigen und umzusetzen, die denen der Charta des fairen Wettbewerbs der Legrand-Gruppe entsprechen. Insbesondere sind verbotene Vertikalvereinbarungen, der Machtmissbrauch auf dem Markt und der Austausch von vertraulichen Informationen mit Wettbewerbern untersagt.

Der Käufer verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften über Embargos, Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder einschränkende Regelungen, die von Frankreich, den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union oder einer anderen anwendbaren nationalen Gesetzgebung angewendet werden („Embargos“), einzuhalten. Weiterhin verpflichtet er sich alle Lizenzen, Versandpapiere und Genehmigungen einzuholen, die für den Weiterverkauf, den Export oder die Wiederausfuhr von Produkten der Legrand-Gruppe notwendig sind.

Dementsprechend verpflichtet sich der Käufer, Folgendes nicht durchzuführen:

- die Produkte in ein Land zu exportieren oder zu reexportieren, das einem Verbot oder Restriktionen unterliegt, ohne alle notwendigen Genehmigungen von den französischen, europäischen oder amerikanischen Behörden oder denen eines anderen Landes, das Restriktionen auferlegt, erhalten zu haben;
- die Produkte an Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu liefern, die Einschränkungen in Frankreich, der Europäischen Union oder einem anderen Land unterliegen; oder an Personen, Organisationen oder Einrichtungen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie die

geltenden nationalen oder internationalen Vorschriften nicht uneingeschränkt einhalten;

- die Produkte zu exportieren oder zu reexportieren, um sie in gesetzlich verbotenen oder durch Embargobestimmungen eingeschränkten Wirtschaftszweigen zu verwenden;

- Finanzströme zu leisten oder zu erhalten, ohne vorher die zuständigen Behörden informiert und/oder die erforderlichen Genehmigungen eingeholt zu haben.

Der Käufer ist für die Beantragung aller Genehmigungen oder Lizenzen verantwortlich, die gemäss den Ausfuhrbestimmungen erforderlich sind, und gewährleistet, dass der Verkäufer im Hinblick auf einen diesbezüglichen Schadensersatz nicht haftbar gemacht wird. Der Verkäufer kann seine Verpflichtungen bis zur Erteilung der Genehmigungen und Lizenzen oder für die Dauer solcher Einschränkungen oder Verbote aussetzen. Der Verkäufer kann den Auftrag stornieren, ohne dass dadurch eine jegliche Haftung gegenüber dem Käufer oder dem Endverbraucher entsteht.

Schliesslich verpflichtet sich der Käufer, alle Rechnungen von einem auf seinen Namen und im Land seines Wohnsitzes eröffneten Bankkonto zu begleichen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Zahlung auf das Konto des Käufers zurückzahlen und ihm etwaige Bankgebühren in Rechnung zu stellen, falls die Bankverbindung zwischen dem Käufer und dem Zahlungspflichtigen aufgehoben worden ist.

13.- DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, bleiben alle Entwurfsunterlagen, Daten und Informationen, die der Verkäufer dem Käufer bekannt gibt oder von denen er im Rahmen der Auftragsdurchführung Kenntnis erlangt, Eigentum des Verkäufers.

Alle vorstehend aufgeführten Unterlagen und solche, die der Verkäufer bei der Beratung oder Durchführung des Auftrags zur Verfügung stellt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die zu deren Kenntnisnahme berechtigt sind.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, keine vertraulichen Informationen des Verkäufers offenzulegen, von denen er im Rahmen der Auftragsausführung Kenntnis erhalten hat.

14. - HAFTUNG

Der Verkäufer haftet nicht für indirekte Schäden, materielle oder immaterielle Folgeschäden jeglicher Art, weder gegenüber dem Käufer noch seinen Mitarbeitern, Beauftragten, Erben, Rechtsnachfolgern und Interessenvertretern. Er haftet weiterhin nicht für vom Käufer oder Dritten zu tragenden Einbussen, Kosten, Schäden, Einkommens- oder Gewinnverluste, die sich aus einem Mangel oder einem Nutzungsausfall des Produkts oder eines seiner Bestandteile, unabhängig der Ursache, ergeben. Die Gesamthaftung des Verkäufers, sei es aufgrund der Nichtausführung eines Auftrages, aufgrund einer anderen Art von Haftung (Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung oder andere) oder in Bezug auf eine jegliche begründete Gewährleistung, übersteigt in keinem Fall den Gesamtbetrag eingegangenen Zahlungen des betreffenden Auftrags.

15. - REGRESSANSPRUCH

Sollten durch Massnahmen oder Unterlassungen des Käufers oder seiner Erfüllungsgehilfen Personen verletzt oder das Eigentum Dritter beschädigt werden, so steht dem Verkäufer ein Regressanspruch zu.

16. - SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig oder nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit der restlichen Vorschriften der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den ungültigen oder nicht rechtswirksamen Teil der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine gültige und rechtswirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vorhaben der Vertragsparteien inhaltlich am nächsten kommt.

17. - GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT - SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, die nicht durch diese gültlich gelöst werden können, werden den zuständigen Gerichten des Kanton Zug, Schweiz, vorgelegt. Es gilt ausschliesslich die gesetzliche Rechtsprechung der Schweiz. Die Vorschriften des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sind ausgeschlossen.